

TARIFORDNUNG

für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO) gemäß § 37 Abs.1 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 LGBl. Nr. 35/1992 i.d.g.F

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule, bei Bedarf auch der Neuen Mittelschule, der Marktgemeinde Altenberg als gesetzlichem Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die Oö.Landesregierung eine ganztägige Schulform geführt wird.

§ 2 Gestaltung

Die ganztägige Schulform wird an Schultagen gemäß § 2 OÖ. Schulzeitgesetz 1976, LGBl 48/1978 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem zugeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil „Nachmittagsbetreuung - Ganztageschule“ in der Zeit ab Unterrichtsende bis grundsätzlich 16:00 Uhr von Montag – Donnerstag bzw. 15:00 Uhr freitags. Bei begründetem Bedarf ist eine Betreuung von Montag – Donnerstag bis 17:00 und freitags bis 16:00 Uhr möglich.

Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen; Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen. In verschiedenen Berufen (z.B. Verkauf, ..) gibt es vielfach bei Teilzeitkräften verschiedene Dienstzeiten (nicht immer der gleiche Wochentag), hier ist ein Entgegenkommen möglich.
- (3) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
- (4) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen: diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich bei der Marktgemeinde Altenberg zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von einem Elternteil) erfolgen.

§ 4 Anwesenheit

Grundsätzlich besteht, gemäß den schulrechtlichen Vorgaben, eine Anwesenheitspflicht bis 16:00 Uhr. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist jedoch ein Fernbleiben, sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind, zulässig.

Das heißt, die Kinder können regelmäßig entweder um 14:30 Uhr oder 16:00 Uhr entlassen werden. Dies muss jedoch bereits bei der Anmeldung festgelegt werden.

Die vom Landesschulrat für Oberösterreich definierten Gründe für eine Fernbleiben vom Betreuungsteil (Musikschulbesuch, Sportausübung, logopädische Betreuung, usw.) bleiben weiterhin bestehen.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt. Ausgenommen sind die verabreichte Verpflegung und mögliche Materialbeiträge (Werkbeiträge) u. Veranstaltungsbeiträge.
- (2) Der Elternbeitrag beläuft sich monatlich auf die in der nachstehenden Tabelle angeführten Beträge und richtet sich nach der Anzahl der Anmeldetage, unabhängig davon, ob das Kind am angemeldeten Tag tatsächlich anwesend war.

1 Tag wöchentlich	40,00 €
2 Tage wöchentlich	55,00 €
3 Tage wöchentlich	70,00 €
4 Tage wöchentlich	85,00 €
5 Tage wöchentlich	100,00 €
- (3) Der Elternbeitrag wird für die 10 geöffneten Monate des Schuljahres berechnet. Für den Besuch in den Ferien wird gesondert ein Betrag von 10,00 € pro Tag eingehoben. Alle Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird jeweils bis zum 15. eines Monats im Nachhinein eingehoben.
- (5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Monat, in dem der größte Teil des krankheitsbedingten Ausfalles liegt, zur Hälfte ermäßigt.
- (6) Bei fallweiser Einzelnutzung werden pro Nachmittag € 10,-- als Elternbeitrag eingehoben.
- (7) An schulfreien Tagen, an welchen Betreuung angeboten wird, ist eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern nötig. Für den Besuch an diesen Tagen wird dafür gesondert ein Betrag von 10,00 € eingehoben.
- (8) Für Geschwisterkinder vermindert sich der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 25 %.

§ 6 Index

Die Beiträge gemäß § 5 dieser Verordnung sind wertbeständig und es gilt als Bezugsgröße der Wert von 12/2017 des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreis-index 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index, zur Ermittlung des aktuellen Wertes. Die Wertanpassung erfolgt immer zu Beginn des Schuljahres mit dem Wert des Monats 06 des aktuellen Jahres zur Bezugsgröße 12/2017.

Das Ergebnis dieser Anpassung wird kaufmännisch auf einen ganzen €-Betrag gerundet. Die erstmalige Anpassung erfolgt frühestens mit September 2019.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 02.02.2022 beschlossen und tritt mit 21.02.2022 in Kraft, vorige Tarifordnungen treten damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen: 03.02.2022
Abgenommen: 18.02.2022